

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 18 / 357
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

2. Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Polizeigesetzes (PoIG) (nach Rückweisung an Kommission)

Präsident: Stuber Martin, a. Gemeindepräsident, Ermatingen

Mitglieder: Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht
Bühler Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen
Dietz Mathias, Sozialpädagoge FH, Diakon, Eschlikon
Engeli-Sager Brigitta, dipl. Psychologin, Kreuzlingen
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell
Hauser Cornelia, Lehrerin, Weinfelden
Indergand Aline, Betriebsökonomin FH, Altnau
Kaufmann Brigitte, Kommunikationsberaterin, Uttwil
Koch Christian, lic. iur., Bezirksrichter, Matzingen
Kuhn Petra, Leiterin Unternehmensentwicklung & Projekte, Fruthwilen
Rüegg Marco, dipl. Ing. FH, Unternehmer, Gachnang
Schmid Pascal, lic. iur., Rechtsanwalt, Weinfelden
Strähl-Obriest Michèle, lic. iur., Rechtsanwältin, Weinfelden
Wiesli Jürg, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS
Jürg Zingg, Kommandant Kantonspolizei Thurgau
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Stefan Haffter, Generalstaatsanwalt
Fritz Tanner, Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
Christoph Marth, Leiter Rechtsdienst DJS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung des Polizeigesetzes (PoIG) behandelte die Vorlage nach der an der Sitzung des Grossen Rates vom 7. Juni 2023 mit 125:0 beschlossenen Rückweisung an die Kommission in zwei Sitzungen und dankt den Vertreterinnen und Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die Begleitung der Sitzungen.

Nebst Regierungsrätin Cornelia Komposch, Generalsekretär Stephan Felber und Polizeikommandant Jürg Zingg, als Vertreter des DJS, nahmen an den Verhandlungen zusätzlich auch Stefan Haffter, Generalstaatsanwalt und Fritz Tanner, Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter Kanton Thurgau als Gäste teil. Ihre Präsenz war in den Diskussionen sehr hilfreich. Der Auftrag des Grossen Rates an die Kommission lautete, «die Bestimmungen von § 25, § 47 und § 48a noch einmal genau zu überprüfen und zu beraten».

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat **einstimmig**, die vorliegenden Fassungen von § 25 Abs 2 und 3, § 47 und § 48a der Änderungen des Polizeigesetzes (20/GE 18/357) zu genehmigen.

Allgemeines

Wie schon beim Eintreten und auch anlässlich der Diskussionen im Rahmen der 1. Lesung im Grossen Rat stellte sich den Mitgliedern wieder die Frage, wie weit dürfen präventive Polizeimassnahmen gehen, ohne die Persönlichkeitsrechte der Bürger über Gebühr einzuschränken.

Anlässlich der ersten Sitzung am 3. Juli wurden von Seiten des Polizeikommandanten drei Varianten zur Ausgestaltung der fraglichen Gesetzesbestimmungen vorgestellt und durch die beiden anwesenden Gäste, Generalstaatsanwalt Stefan Haffter und Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter Kanton Thurgau, Fritz Tanner, kommentiert. Seitens der Kommissionsmitglieder wurden Verständnisfragen gestellt. Eine eigentliche Lesung fand aber nicht statt, weil aufgrund eines mit **10:5 Stimmen angenommenen Ordnungsantrages** eine Verschiebung der Lesung auf eine weitere Sitzung beschlossen wurde, dies mit der Begründung, dass den Kommissionsmitgliedern genügend Zeit eingeräumt werden soll, die vorgeschlagenen Varianten in Ruhe studieren zu können.

Eintreten

In einem kurzen Eintreten wies Regierungsrätin Cornelia Komposch anlässlich der Sitzung vom 15. September nochmals auf ein im Raum stehendes, zusätzliches Rechtsgutachten für die zu bearbeitenden Gesetzesbestimmungen hin und äusserte sich dazu dahingehend, dass sie sich frage, was ein solches bringen würde. Ein entsprechender Antrag aus der Mitte der Kommission wurde in der Folge nicht mehr gestellt.

3/4

Detailberatung

Die Lesung und Detailberatung der vorgeschlagenen Varianten wurde an der Sitzung vom 15. September durchgeführt. Dabei wurden die Varianten der § 25 Abs 2 und 3, § 47 und § 48a nochmals kurz erläutert und diskutiert.

§ 47 Abs 3:

Einem Antrag, § 47 Abs 3 (Einsichtnahme in elektronische Geräte zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Straftaten) vollständig zu streichen, stimmte die Kommission mit 10:4 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

§ 48a Abs. 1:

Ein Antrag «Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten in Gastgewerbe- Beherbergungs- und Erotikbetrieben sowie in Räumlichkeiten, in denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, nach Personen suchen» stimmte die Kommission einstimmig zu. Das bedeutet gegenüber der ursprünglichen (1. Lesung) Fassung, dass in den Räumlichkeiten keine Durchsuchungen mehr durchgeführt werden dürfen.

§ 48 Abs 2:

Ein Antrag « Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Asylwesen in Zentren des Bundes sowie in Privat- oder Kollektivunterkünften Personenkontrollen gemäss Asylgesetz durchführen» wurde von der Kommission einstimmig angenommen. Gegenüber der Fassung der 1. Lesung wurde geändert, dass keine Durchsuchungen mehr durchgeführt werden dürfen, sondern nur noch Personenkontrollen gemäss Asylgesetz.

Mit der Annahme der neuen Fassungen von § 48 Abs 1 und 2 braucht es für § 25 keine Änderung gegenüber der Fassung der ersten Lesung.

Beschluss der Kommission:

Die Streichung von § 47Abs. 3, die beschlossenen Fassungen von § 48a sowie das Belassen von § 25 Abs 2 und 3 in der Fassung nach der ersten Lesung werden von der Kommission einstimmig angenommen.

Ermatingen, 2. Oktober 2023

Der Kommissionspräsident

Martin Stuber

4/4

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission

Synopse Vorberatende Kommission / Fassung nach 1. Lesung